

Kanton St.Gallen



Schmerikon



Uznach

Hochwasserschutz Aabach

Ausbau 2. Etappe

Tobelausgang bis Brücke SBB

Route 27199 km 2.620 bis km 1.650

Mitwirkungsbericht

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 4. März 2025

Öffentlich aufgelegt vom 22. April 2025 bis 21. Mai 2025

Gemeindepräsident

Ratsschreiber (in)

.....

.....

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 5. März 2025

Öffentlich aufgelegt vom 22. April 2025 bis 21. Mai 2025

Gemeindepräsident

Ratsschreiber (in)

.....

.....

Vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen genehmigt am

| | | | | | |
|---------------------------|--|--------------------|-------------|--------------------|--------------|
| | | Projekt Nr. | | Einlage Nr. | |
| | | 08.019 | | 11 | |
| Studie | Projektverfasser Perimeterunternehmen Aabach | Entw. | Gez. | Gepr. | Datum |
| Vorprojekt | | BrF | BrF | - | 23.02.2021 |
| Auflageprojekt | | BrF | BrF | - | 17.02.2025 |
| Ausführungsprojekt | | | | | |
| Abschlussakten | | | | | |
| | | Format | | | |

Inhalt

1. Aabach Ausbau 2. Etappe, Bericht zum [Mitwirkungsverfahren vom 2. November bis 18. Dezember 2020](#)
2. Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Schmerikon, 23. Februar 2021
3. Gemeinderat Uznach, Auszug aus dem Protokoll, 24. Februar 2021
4. Aabach Ausbau 2. Etappe, Bericht zum [Mitwirkungsverfahren vom 21. Mai bis 21. Juni 2024](#)
5. Protokollauszug des Gemeinderates Schmerikon, 23. Juli 2024
6. Gemeinderat Uznach, Auszug aus dem Protokoll, 14. August 2024

1. Aabach Ausbau 2. Etappe
Bericht zum [Mitwirkungsverfahren vom 2. Nov. bis 18. Dez. 2020](#)



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|----------|
|----|------------|---------------------------------|----------|

4.5.1 Vorgehen und Ausgangslage

Planungsbericht

| | | | |
|------|-----------------------------------|---|---|
| 6803 | Aldo Gilardoni 8716 Schmerikon | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die als "dicht bebaut" gekennzeichneten Zonen sollen baulich besser genutzt werden können. Dazu ist eine Klassifizierung in besser ausnutzbare Zonen vorzunehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit dem einzuhaltenden Gewässerabstand geht eine Minderausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche einher. Mit einer einheitlichen Umzonung in WG4 wird ein bessere Ausnutzung der bestehende Bauzonen möglich.</p> | <p>Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung wird die Ausscheidung des «dicht überbauten Gebietes» anhand der Kriterien gemäss Gewässerschutzverordnung respektive gemäss der kantonalen Arbeitshilfe zum Gewässerraum unter Berücksichtigung der aktuellen ortsplanerischen Grundlagen ausgeschieden. Das «dicht überbaute Gebiet» erlaubt dabei eine Reduktion des Gewässerraums und damit werden folglich die baulichen Möglichkeiten auf den entsprechenden Parzellen gross gehalten.</p> <p>Eine Aufzonung hätte nach Möglichkeit bachüberschreitend, bzw. an dieser Stelle somit Gemeindegrenzen- überschreitend zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Uznacher «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» zum Quartier Am Aabach besagt: «Eine verdichtete Nutzung wäre zwar möglich, dagegen sprechen allerdings die dezentrale Lage, die Aussagen der übergeordneten Planungsinstrumente (gewerbliche / industrielle Nutzung) sowie die zu priorisierenden, aktuell bekannten Entwicklungsabsichten im Zentrum (im Seidenhof, Streuli-Areal)».</p> <p>Demgegenüber sieht die Ortsplanungskommission Schmerikon anlässlich der Erarbeitung der Innenentwicklungsstrategie für den betreffenden Abschnitt zwischen der Kantonsstrassenbrücke bis zur Hanfteilstrasse das Strategieziel «Weiterentwicklung» für angebracht. Hierbei wäre vorstellbar, den westlichen WG2 Bereich aufzuzonen.</p> <p>Hier besteht somit Koordinationsbedarf zwischen den beiden Gemeinden. Diese ist im Rahmen der laufenden Ortspla-</p> |
|------|-----------------------------------|---|---|



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|--|
| | | | nungsrevisionen beider Gemeinden zu klären. Die Ortsplanungsrevisionen respektive die dazu notwendigen Planungsinstrumente werden zu einem späteren Zeitpunkt der Mitwirkung und dem Rechtsverfahren unterstellt |

6.1.2 Ufersicherung

Technischer Bericht

| | | | |
|------|-----------------------------------|--|---|
| 6807 | Aldo Gilardoni 8716 Schmerikon | Antrag / Bemerkung Welche Arten von Zäunen sind auf den neu erstellten Böschungssicherungen zulässig. Kann z.B. auch ein Zaun aus Beton erstellt werden? Begründung Keine Begründung. Ist eine Frage. | Die Böschungskronen liegen innerhalb des Gewässerraums, in welchem im Grundsatz keinerlei Bauten und Anlagen zulässig sind. Wo notwendig können aber selbstverständlich Absturzsicherungen erstellt werden. Diese müssen möglichst einfach gestaltet sein, d.h. die Errichtung von Betonmauern ist nicht zulässig. Mögliche Ausführungen sind beispielsweise Lattenzäune, Maschendrahtgeflechte oder auch Staketengeländer. |
|------|-----------------------------------|--|---|

6.9.3 Ersatz Schwelle Säntisstrasse durch Rampe

Technischer Bericht

| | | | |
|------|---|--|--|
| 7597 | Fischereiverband des Kantons St. Gallen (FVSH) 9113 Degersheim | Antrag / Bemerkung Fragen zur fischgängigen Rampe: - Wie erweist sich die Riegelrampe in der Praxis in Bezug Geschiebehaushalt? - Füllen sich die Kolke mit Kies? Anhand eigener Beobachtungen bildet ein Riegel im Bach automatisch einen dahinterliegenden Kolk. Durch die Verwirbelungen könnte allfälliges Geschiebe herausgewaschen werden (Fabio | Bei Abflüssen mit Geschiebeführung ist auf der Rampe lokal mit Geschiebeablagerungen zu rechnen. Diese Ablagerungen werden bei nachfolgenden erhöhten Abflüssen wieder mobilisiert. Während Ereignissen mit Geschiebeführung wird es so sein, dass sich einzelne Becken mit Geschiebe füllen; in Niederwasserperioden können wohl teilweise auch Schwebstoffe ausbilden. Sowohl Geschiebe als auch Schwebstoffe werden jedoch bei grösserer Wasserführung wieder ausgewaschen, so dass sich im Rampenbereich in Bezug auf Geschiebe eine gewisse Dynamik einstellen wird. Ein komplettes Verfüllen der |
|------|---|--|--|



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|------|-----------------------------------|--|---|
| | | <p>Wyrsch, Firma Flussbau AG, bestätigte Andri Pfister diese These).</p> <p>Begründung</p> <p>Fragen - keine Anträge</p> | <p>Becken mit Geschiebe ist nicht zu erwarten, da die Querriegel hydraulisch wie Schwellen wirken und somit im Unterwasser ein Kolk entsteht.</p> |
| 6811 | Aldo Gilardoni 8716 Schmerikon | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ist diese Ausbildung einer Schwelle die einzig technisch machbare Lösung. Ich kann mich erinnern, dass in den 1960-70 Jahren Rundholzschwellen quer zur Fließrichtung in ca. 60-70 cm Höhe ab Sohle eingebaut waren. Bei Trockenwetterabfluss floss das Wasser unter diesen Schwellen. Bei entsprechendem Anstieg staute sich das Wasser und die Schleppkraft wurde so gebrochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine Begründung. Nur Frage.</p> | <p>Aufgrund der Rahmenbedingungen wie Absturzhöhe, vorgegebener Sohlenlage unterhalb (Brücken Säntisstrasse und SBB) und oberhalb (keine Absenkung des Grundwasserspiegels zulässig) sowie der Dimensionierungswassermenge von 110 m³/s und der Tatsache, dass der Aabach stark geschiebeführend ist, ist die vorgesehene Pendelrampe die optimale Lösung. Die vorgeschlagene Konstruktion mit Rundholzschwellen weist verschiedene Nachteile auf: die gewollte Unterspülung kann zu einer ganzheitlichen Sohlenabtiefung oberhalb führen, wodurch der Grundwasserspiegel abgesenkt würde; durch das mitgeführte Geschiebe wären die Holzschwellen einer erhöhten Abrasion ausgesetzt und könnten im Hochwasserfall vollständig zerstört werden; im Falle einer Verklausung und Auffüllung hinter der Schwelle wäre die Fischgängigkeit nicht gewährleistet; aufgrund der vorgesehenen Sohlenbreite von 10 bis 12 Metern müssten unter Berücksichtigung der notwendigen seitlichen Einbindung mindestens 20 Meter lange Rundhölzer verbaut werden, deren Stabilität kaum gewährleistet wäre.</p> |

6.10.1 Strukturierung der Sohle

Technischer Bericht



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|------|---|--|--|
| 7602 | Fischereiverband des Kantons St. Gallen (FVSH) 9113 Degersheim | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Struktur im Gewässer könnte durch weitere Wurzelteller, Findlinge, Totholz, Buhnen, Raubäume etc. zusätzlich verbessert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Struktur im Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Struktur im Gewässer könnte durch weitere Wurzelteller, Findlinge, Totholz, Buhnen, Raubäume etc. zusätzlich verbessert werden. - Unter Umständen könnten so genannte Schlupfplätze für Tiere geschaffen werden. | <p>Die Anzahl und die Lage der vorgesehenen Strukturelemente werden noch detailliert festgelegt. Der Einbau der Strukturelemente erfolgt in Absprache mit dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei.</p> <p>Es wird angestrebt, dass die Struktur im und am Gewässer ökologisch wertvollst und mit etlichen Schlupfplätzen, Wiederkehrbereichen, Kiesplätzen, Buhnen, Raubäumen etc. ausgestattet wird und damit unterschiedlichste Lebewesen optimale Lebensbedingungen antreffen. Gleichwohl ist auch ein Augenmerk darauf zu setzen, dass möglichst wenig Unterhalt anfällt.</p> |

6.11.3 Ökologie

Technischer Bericht

| | | | |
|------|---|--|--|
| 7603 | Fischereiverband des Kantons St. Gallen (FVSH) 9113 Degersheim | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Beschattung eines Fließgewässers ist in der heutigen Zeit, in der sich die Hitzesommer häufen, ein besonderes Augenmerk einzuräumen.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine fachgerechte Bepflanzung (Wechselspiel von offenen und geschlossenen Vegetationsbereichen in Ufernähe) bewirkt einen ökologischen Mehrwert. Durch eine geeignete, standortgerechte Bepflanzung mit einheimischen Büschen und Bäumen könnten allenfalls Streitigkeiten in Bezug auf den künftigen Unterhalt vermieden werden.</p> | <p>Das Projekt sieht im gesamtem Projektperimeter eine schattenspendende und unterschiedlich dichte Bestockung mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern vor.</p> <p>Es ist nicht zuletzt auch Zweck mit der Ausscheidung des Gewässerraumes eine standortgerechte Bepflanzung / Beschattung zu ermöglichen. Allerdings gilt zu berücksichtigen, das insbesondere im «dicht überbauten Gebiet» die Hochwassersicherheit und Zugänglichkeit höher zu gewichten ist als die die Ökologie).</p> |
|------|---|--|--|



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|----------|
|----|------------|---------------------------------|----------|

6.11.7 Grundeigentümer

Technischer Bericht

| | | | |
|------|----------------------------------|---|--|
| 7043 | Thomas Oertig 8716 Schmerikon | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Genauere Informationen zur Grundstück Nr. 662</p> <p>Begründung</p> <p>Gerne würden wir uns einen genaueren Überblick über den geplanten Eingriff verschaffen. Da aus dem Landbeanspruchungsplan und dem Querprofil der genaue Mauerverlauf nicht ersichtlich ist. Bitten wir Sie uns einen genauen Grundriss mit Querprofil für die entsprechende Grundstückspartelle zu übermitteln. Die eventuellen Differenzen von der bestehenden zur neu geplanten Mauer ersichtlich werden.</p> <p>Besten Dank für Ihre Bemühungen.</p> | <p>Das Projekt wurde auf Basis der 2017 eingemessenen Querprofile erstellt. Die Lage der projektierten Massnahmen wurde zwischen den Querprofilen interpoliert. Beim Grundstück Nr. 662 wurde 2017 kein Querprofil eingemessen. Bei betreffendem Grundstück ist von einer dem QP 23.3 vergleichbaren Konstruktion der Mauer auszugehen (Typ M3, Seite 25 Technischer Bericht). Es handelt sich um eine verkleidete Ortbetonmauer mit Blocksatz. Auf Wunsch können ein entsprechendes Querprofil erstellt und die Differenzen zwischen bestehender und neuer Mauer dargestellt werden. Die präzisen Angaben werden im Zusammenhang mit dem Landerwerbsverfahren aufgezeigt.</p> <p>Mit der Gewässerraumausscheidung sind Nutzungseinschränkungen verbunden. Innerhalb des Gewässerraums sind zukünftig nur noch standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig, für den heutigen Zustand gilt grundsätzlich die Bestandegarantie.</p> |
|------|----------------------------------|---|--|

6.11.8 Benachbarte Planungen (Drittprojekte)

Technischer Bericht

| | | | |
|------|----------------------------|--|---|
| 7610 | SBB CFF FFS 8048 Zürich | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Ausführungsplanung ist mit dem Projekt AS25 Doppelspurausbau Uznach - Schmerikon abzustimmen.</p> <p>Begründung</p> | <p>Die SBB AG (Herr René Batschelet) wurde am 16. März 2020 über den aktuellen Projektstand informiert. Gemäss seiner Rückmeldung vom 20. März 2020 hat das Projekt keine direkten Auswirkungen auf die Konstruktion der neuen SBB-Brücke (keine Anpassungen an bewilligtem Projekt</p> |
|------|----------------------------|--|---|



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|----------|
|----|------------|---------------------------------|----------|

Die Ausführungsplanung ist mit dem Projekt AS25 Doppelspurausbau Uznach - Schmerikon abzustimmen.

Kontaktperson: SBB Infrastruktur, Gesamtprojektleiter I-AEP-PJM-ROT-T4 René Batschelet Vulkanplatz 11 8048 Zürich Mail: rene.batschelet@sbb.ch Tel. +41 (0)79 523 23 55

notwendig). Im Rahmen der Ausführungsplanung des Projekts wird der Sachverhalt detailliert betrachtet und die Schnittstellen sauber geklärt.

Im Weiteren gilt zu berücksichtigen, dass ein Koordinationsanfordernis nicht nur den SBB-Doppelspurausbau, sondern auch die Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster betrifft. Hier sind frühzeitig die nötigen Informationen auszutauschen.

9 Kostenvoranschlag

Technischer Bericht

| | | | |
|------|----------------|--|---|
| 6810 | Aldo Gilardoni | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Perimeter-Unternehmen Aabach soll aufgehoben werden und die Kosten nach Abzug von Bund-/Kantonsbeiträgen über den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Schmerikon abgewickelt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Aufteilung ist ein administratives Ungeheuer. Es ist eine Ungleichbehandlung, wenn z.B. Lärmassnahmen von der Allgemeinheit bezahlt werden, der Schutz vor Gewässern jedoch nur von den direkt und indirekt Betroffenen bezahlt werden soll; zumal ja die Abflüsse auch von baulichen Veränderungen in den bachaufwärts liegenden Gemeinden verursacht werden. In der Gemeinde Schmerikon bestehen mehrere solcher Perimeter-Unternehmen, wovon zumindest eines davon bereits über den allgemeinen Haushalt abgerechnet wird. Die zur Zeit laufende Diskussion im Kantonsrat zeigt in die gleiche Richtung.</p> | <p>Zur vorgebrachten Begründung kann im Grundsatz ausgesagt werden, dass es für die Bildung eines Bau- und Unterhaltsperimeters im Gewässerbereich eine gesetzliche Grundlage gibt, bei Lärmschutzmassnahmen hingegen nicht.</p> <p>Der Initialaufwand für die Perimeterbildung mag gross erscheinen, sie ist über die nächsten Jahrzehnte betrachtet aber klein. Mit den heutigen digitalen Plänen können die wiederkehrenden Perimeter-Beiträge auf «Knopfdruck» berechnet werden. Dies ist bereits in den benachbarten Perimeter-Unternehmen am Ernetschwilerbach wie auch am Steinenbach erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Der Bezug zum Gewässer, die Ansprüche an ein Gewässer und der Mehrwert eines Gewässers sind für betroffene Grundeigentümer:innen mit einem Perimeter-Unternehmen grösser als ohne.</p> <p>Der Gemeinderat Uznach hat bereits den Willen kundgetan, an einem Bau- und Unterhalts Perimeter festzuhalten (vgl.</p> |
|------|----------------|--|---|



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|----------|
|----|------------|---------------------------------|----------|

auch Ratsbeschlüsse vom 16.08.2017 und 9.01.2019). Der Gemeinderat Schmerikon wird diese Fragestellung, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Diskussion und der Ergebnisse der laufenden Wasserbaugesetz-Revision noch erörtern. Grundsätzlich machbar, jedoch nicht erstrebenswert ist beidseits der Gemeindegrenze eine unterschiedliche Regelung. Auch liesse sich zwischen einem Bau und Unterhalt unterschiedlich regeln.

Karte

Landbeanspruchungsplan

| | | | |
|------|---|---|---|
| 6812 | Aldo Gilardoni 8716 Schmerikon | Antrag / Bemerkung Gemäss dem Landbeanspruchungsplan besteht auf unserem Grundstück der Anspruch auf 150 m2 dauernde Nutzung. Aus den Querprofilen entnehme ich, dass die horizontale Lage der neuen Mauern sich weitgehend an der Lage der bisherigen orientiert. Welche Nutzungseinschränkungen ergeben sich auf diesen dauernd beanspruchten Flächen? Begründung Kein Antrag - ist Frage. | Auf dem angesprochenen Grundstück Nr. 712 wird die Lage der Böschungsoberkante nicht wesentlich verändert. Die dauernde Beanspruchung rührt daher, dass die Parzellengrenze heute im Hochwasserprofil und nicht an der Böschungsoberkante verläuft (ersichtlich beispielsweise im Querprofil Nr. 23.2). Entsprechend führt diese dauernde Beanspruchung gegenüber der heutigen Situation zu keiner zusätzlichen Nutzungseinschränkung. Mit der Gewässerraumausscheidung sind Nutzungseinschränkungen verbunden. Innerhalb des Gewässerraums sind zukünftig nur noch standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig, für den heutigen Zustand gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. |
| 7609 | Bürgerkorporation Uznach 8730 Uznach | Antrag / Bemerkung Unterhaltsregelung: | Mit der Errichtung eines Bau- und Unterhaltsperimeter würde Finanzierung des baulichen und übrigen Unterhalts geregelt. Die Zuständigkeit liegt dann beim Perimeter-Unternehmen. Da mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt der Aabach neu als |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|--|---|
| | | <p>-wie ist der künftige Unterhalt geregelt? Einheitlich via Perimeter-Unternehmung (oder umständlich und nicht zielführend Zuständigkeit bei einzelnen Landeigentümer)? Unsere Wunschvorstellung: Unterhaltsregelung analog Steinenbach-Unternehmung in Uznach</p> <p>Fläche während Bauphase:</p> <p>-wann wird die Fläche für die Beanspruchung während der Bauphase festgelegt? Eine Wiederinstandstellung dieser Fläche ist zwingend. Auch ist eine klare Absperrung/Kennzeichnung dieser Fläche erforderlich.</p> <p>dauernd beanspruchte Fläche:</p> <p>-ist die dauernd beanspruchte Fläche für Landwirte künftig noch bewirtschaftbar?</p> <p>-ist die Bepflanzung gemäss Plan bereits verbindlich oder noch nicht genauer definiert?</p> <p>Kosten:</p> <p>-Sind für die Landeigentümer Zusatzkosten zu erwarten?</p> <p>Begründung</p> <p>siehe oben</p> | <p>Gemeindegewässer klassiert wird, würde der Verzicht auf einen Unterhalts-Perimeter die Gemeinden hierfür in die Pflicht nehmen, und nicht die Anstösser:innen (Art. 7 WBG).</p> <p>Unabhängig der Variante sind somit die Mittel vorhanden, den Unterhalt und die Hochwassersicherheit dauerhaft durch Aufträge an Landwirte, Unternehmer:innen oder auch befähigte Anstösser:innen sicherzustellen.</p> <p>Es ist anzustreben, dass ein möglichst grosser Anteil der dauernd beanspruchten Flächen durch Landwirte bewirtschaftbar bleibt. Dadurch wird der Unterhalt weniger aufwändig und kostenintensiv. Dies dient einerseits der Landwirtschaft, andererseits dem Perimeter-Unternehmen, bzw. der Allgemeinheit.</p> <p>Die während der Bauphase beanspruchten Flächen werden im Auflageprojekt in einem Plan aufgezeigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wieder instand gestellt. Während der Bauphase werden die Flächen klar gekennzeichnet.</p> <p>Dauernd beanspruchte Flächen: Die Flächen „dauernde Beanspruchung“ gemäss Landbeanspruchungsplan sind in Lagen ohne Damm durch die Böschungsoberkante des Projekts und in Lagen mit Damm durch den Dammfuss landseitig begrenzt. Bei Situationen ohne Damm ist die dauernd beanspruchte Fläche für Landwirte künftig nicht mehr bewirtschaftbar. In Lagen mit Damm kann die Neigung der landseitigen Böschung in Absprache mit dem Eigentümer/ Bewirtschafter so festgelegt werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist. Wo diese Flächen innerhalb des Gewässerraums liegen, muss die Bewirtschaftung extensiv, ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (Gewässerschutzgesetz Art. 36a und Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff. GSchV) erfolgen.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|---|---------------------------|---|--|
| Allgemeine Rückmeldungen zum Gesamtprojekt | | | |
| Allgemeine Rückmeldungen zum Gesamtprojekt | | | |
| 6744 | Creatop AG 8730 Uznach | Antrag / Bemerkung - Bericht vom Kantonsrat 14/10/20 - Gewässer sind Sache der Gemeinschaft, siehe Motion zum Nachtrag Wasserbaugesetz - wir sind nicht einverstanden mit der Erweiterung vom Perimeter, keine gesetzliche Grundlage und keine Verhältnismässigkeit, Distanz zum Aabach viel zu gross, verschiedene Gebäuderiegel sind dazwischen, willkürlich KMU, Grundeigentümer belasten Wie sieht es mit dem grossen Erdrutsch aus? Gemeinde Eschenbach/Neuhaus - der Aabach zählt zum Naherholungsgebiet aller Gemeinden - im Zeitalter der alternativen Energienutzung muss der Aabach als Wasserkraft genutzt werden Begründung Beim Jahrhunderthochwasser 1999 war ich Feuerwehr-Einsatzleiter der Region, der Aabach war kein Problem, auch beim 2. Hochwasser nicht | <p>Darüber hinaus regelt die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.</p> <p>Das Wasserbaugesetz und dessen Verordnung bilden die gesetzliche Grundlage für die Bildung eines Bau- und Unterhaltsperimeters im Gewässerbereich.</p> <p>Der Perimeter wird durch eine unabhängige Schätzungskommission aus Fachexperten erarbeitet, um jegliche Willkür auszuschliessen. – Da Wasser über Strassen und Wege in entfernte Quartiere geleitet werden kann oder eine überflutete Zufahrtsstrasse die Perimeterpflicht begründen kann, braucht es keinen unmittelbaren Anstoss an ein Gewässer, um in dessen Perimeter zu sein. Wenn z.B. die einzige Bewirtschaftungsstrasse von Alpgebäuden ständig überflutet ist und ein Wasserbauprojekt diese Gefahr bündigt, ist es nur gerecht, wenn der Nutzen für die Alpgebäude abgegolten wird, auch wenn diese Gebäude nie Bachwasser im Haus haben werden. Je weiter entfernt ein Gebäude steht, je kleiner der Nutzen ist, desto kleiner ist in der Regel die Beitragspflicht.</p> <p>Der heutige Perimeter Aabach beginnt bei der Kantonsstrassen-Brücke und endet mit der Mündung in den Obersee. Gegen Uznach erstreckt er sich bis knapp vor die Etzelstrasse. Neu würde er nach Norden bis zum Tobelausgang und nach Osten bis zur Burgerfeldstrasse erstrecken. Dies liegt darin begründet, dass der tiefste Punkt der Zürcherstrasse beim</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---|--|
| | | <p>Unterhalt wurde seit Jahren vernachlässigt, siehe vor allem im Siedlungsgebiet von Schmerikon</p> <p>Fussgängerstege rosten seit Jahren</p> <p>Naherholungsgebiete ist Sache der Gemeinschaft</p> <p>Früher wurde die Wasserkraft vom Aabach schon genutzt, beide Gemeinden müssen Ihren Beitrag dazu leisten und die Subventionen von Bund und Kanton abholen, siehe Beispiel Spinnerei</p> <p>Besten Dank und Gruss Alex Brändle</p> | <p>Feuerwehrdepot liegt. Bei einer Verkläuserung der Kantonsstrassenbrücke würde sich somit der ausufernde Aabach bis zu diesem Punkt ergiessen und Liegenschaften beeinträchtigen.</p> <p>Der Gemeinderat Uznach hat bereits den Willen kundgetan, an einem Bau- und Unterhalts Perimeter festzuhalten (vgl. auch Ratsbeschlüsse vom 16.08.2017 und 9.01.2019). Der Gemeinderat Schmerikon wird diese Fragestellung, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Diskussion und der Ergebnisse der laufenden Wasserbaugesetz-Revision noch erörtern. Grundsätzlich machbar, jedoch nicht erstrebenswert ist beidseits der Gemeindegrenze eine unterschiedliche Regelung. Auch liesse sich zwischen einem Bau und Unterhalt unterschiedlich regeln.</p> <p>Mit der bisherigen Perimeter-Ausdehnung ist auch festzustellen, dass der Fussgängersteg hinter der Sonne bis anhin nicht in der Verantwortlichkeit des Perimeter-Unternehmens stand. Mit dem Bauprojekt wird der Steg jedoch entfernt und der Fussweg aus dem Aabachtobel linksseitig dem Bach entlang bis zur Kantonsstrasse geführt.</p> <p>Der regionale Naherholungswert wird mit Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen abgegolten, die wohl mehr als 80% ausmachen.</p> <p>Ob der Aabach energetisch genutzt werden kann, ist nicht Inhalt des Gewässerbauprojekts. Aufgrund des geringen Gefälles im Bauperimeter ist eine energetische Nutzung aber relativ unwahrscheinlich, weil unwirtschaftlich.</p> <p>Hochwasser sind nicht vorhersehbar. In Weesen hätte auch niemand gedacht, dass nach dem grossen Unwetter anno 1999 bereits 2005 neue Schweizer Rekordwerte gemessen werden müssen. Da die Vorhersehbarkeit nicht besteht, wird</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|------|----------------------------|---|--|
| 7613 | SBB CFF FFS 8048 Zürich | Antrag / Bemerkung - Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisenbahnlinie der SBB muss jederzeit gewährleistet bleiben. - Baum- und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Weisung der SBB R I-20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume» eingehalten wird. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Wuchshöhe der Sträucher und Bäume so zu begrenzen, dass bei einem allfälligen Umstürzen der Gehölze das Bankett der Bahn nicht erreicht wird. Dies ist sichergestellt, wenn ab dem Bankett ein Winkel von 45° eingehalten wird. - Das Eisenbahnbetriebsgebiet darf grundsätzlich nicht, allenfalls nur im Einvernehmen mit der SBB, betreten werden. - Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheitsdispositiven etc.) werden | auf Berechnungen (Einzugsgebiet, Geschiebemobilisation und -transport, Verklausungsmöglichkeiten etc.) abgestützt, die wiederum mit etlichen Ereignissen abgeglichen werden. Würden die Anstösser:innen ihre Wasserbaupflichten selber erfüllen, müssten die Bäche nicht derart massiv ausgebaut werden. Weil die Anforderungen an den Hochwasserschutz steigen, die Eigenverantwortung im Gegenzug sinkt, sind die Perimeter die richtige Antwort: diejenigen, die den Nutzen haben und eigentlich in der Pflicht wären, bezahlen, damit das getan werden kann, was sie eigentlich tun müssten. Wird zur Kenntnis genommen. |

| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|------|---------------------------------------|---|---|
| | | <p>der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>Gemäss Art. 18m Abs.EBG darf ein Bauprojekt nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde bewilligt werden, wenn es Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund müssen wir Ihr Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Baueingabe nochmals abschliessend beurteilen.</p> <p>Begründung</p> <p>Allgemeine Auflagen und Bedingungen</p> | |
| 6804 | Aldo Gilardoni 8716 Schmerikon | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Bewirtschaftung des Aabachlaufs im Bereich der "Chli Allmeind" soll der bestehende Fuss-+Fahrweg ab der Unterführung A53 in Richtung Bachlauf verschoben werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Einerseits ist damit die Bewirtschaftung der Böschungen wesentlich einfacher sicher zu stellen und andererseits wird mit der Verlegung die Attraktivität vor allem hinsichtlich des Neubaus des Zubringers Industrie Schmerikon /A53 verbessert. Für die landwirtschaftliche Nutzung entsteht eine grösser einheitliche Fläche. Die Zufahrt zum Grundwasserpumpwerk kann ab der Säntisstrasse sichergestellt werden.</p> | <p>Dieser Antrag erscheint zweckmässig. Er wird zur weiteren Prüfung entgegen genommen.</p> |
| 7612 | SBB CFF FFS | <p>Antrag / Bemerkung</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|------|--------------|--|-----------------------------|
| 8048 | Zürich | <p>Sicherheitsrelevante Auflagen und Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bauherrschaft setzt sich 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung in Verbindung, um die Sicherheitsprobleme in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB Leistungen zu koordinieren.- Werden Hebevorrichtungen und Baumaschinen (Kräne, Bagger etc.) in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsvorrichtung ausgerüstet sein. Für die Standortbestimmung, Bewegungseinschränkung, Erdungskonzept und Inbetriebsetzung der eingesetzten Maschinen setzt sich die Bauherrschaft 8 Wochen vor Aufstellung der Geräte mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen in Verbindung.- Entlang unseren Anlagen muss während der Bauphase ein Kunststoffzaun aufgestellt werden, um die Arbeiten des oder der Unternehmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebs abzugrenzen. <p>Kontaktperson: SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen Herr Patrick Meier, Oberseestrasse 29 8640 Rapperswil Mail: patrick.meier2@securitrans.ch Tel. 079 754 09 22</p> <p>Begründung</p> <p>Sicherheitsrelevante Auflagen und Bedingungen</p> | |
| 7914 | Swissgrid AG | Antrag / Bemerkung | Wird zur Kenntnis genommen. |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---|----------|
| | | <p>Unter folgenden Auflagen und Vorschriften, die als integrierter Bestandteil in die Baubewilligung aufzunehmen sind, stimmt die Swissgrid AG dem Bauvorhaben zu:</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personensicherheit jederzeit gewährleistet ist.• Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet sicherzustellen, dass das SUVA Merkblatt "Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen (66138.d)" jederzeit eingehalten wird.• Ein besonderes Augenmerk gilt der Baustelleninstallation (Kranstandort/ Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz. Insbesondere muss ein Kontakt oder eine unzulässige Annäherung von Maschinen oder Menschen an die spannungsführenden Teile der Anlage unbedingt vermieden werden.• Die Mastfundamente dürfen nicht beschädigt und/oder untergraben werden. Die Maststatik darf zu keiner Zeit gefährdet sein. Die Erdungsbänder in Mastnähe dürfen weder verlegt noch gekappt werden. Die Zugänglichkeit zum Mast muss zu jederzeit gewährleistet sein.• Unterhalb und Seitlich, in einem Abstand von 5m zum äussersten Leiter, der Hochspannungsleitung dürfen keine Bäume gepflanzt werden, die sich während des Wachstums auf weniger als 5 Meter zum untersten Leiterseil nähern können. <p>Aus diesen Gründen ist es erforderlich, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn den Leitungsverantwortlichen der Swissgrid AG, Herrn Daniel Wittenwiler über die geplanten Arbeiten zu informieren, damit allenfalls Sicher-</p> | |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---------------------------------|----------|
|----|------------|---------------------------------|----------|

heitsmassnahmen vereinbart werden können. Dieses Vorgehen vermeidet Unfälle, Verzögerungen auf der Baustelle und kostspielige Notfallmassnahmen.

Final nach GR 23. / 24.02.2021

2. Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Schmerikon
23. Februar 2021



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES SCHMERIKON

SITZUNG VOM

23. Februar 2021

Geschäft-Nr. 2021-049

07.02.213 Umwelt, Raumordnung, Bauwesen Wasserbau, Wasserkorrekturen, Bachkorrekturen Aabach-Perimeter Hochwasserschutz Aabach, 2. Etappe Mitwirkungsverfahren – Stellungnahme zu den Eingaben

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22. September 2020 (Geschäfts-Nr. 2020-198) hat der Gemeinderat den Planungsstand und den Terminplan zur Kenntnis genommen und die Freigabe zur Durchführung des Mitwirkungsverfahrens im gesamten Perimetergebiet erteilt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Planungs- und Baugesetz PBG, Wasserbaugesetz WBG) sind Bauprojekt und Sondernutzungsplan einem Mitwirkungsverfahren zu unterstellen. Die Verwaltungskommission des Perimeter-Unternehmens hat am 2. November 2020, 18.00 Uhr, zwar die direkten Anstösser/innen in der Aula des Oberstufenschulhauses Haslen informieren können, aber aufgrund der Corona-Schutzmassnahmen auf die folgende Orientierungsversammlung von 19.30 Uhr zum Mitwirkungsverfahren und die Mitgliederversammlung verzichten müssen. Gleichwohl ist das Mitwirkungsverfahren durchgeführt und verlängert worden, damit möglichst viel Zeit für eine breite Mitwirkung zur Verfügung steht. Die Beteiligung der Perimeterpflichtigen ist über eine eigene Homepage mit dem neuen Instrument der e-Mitwirkung unterstützt worden.

Wider Erwarten ist die Mitwirkungsmöglichkeit kaum genutzt worden. Dabei handelt es sich um ein relativ grosses Wasserbauprojekt mitten durch zum Teil dicht besiedeltes Baugebiet, womit viel Landerwerb verbunden ist. Pro memoria: die provisorische Kostenaufteilung präsentiert sich wie folgt:

| | | |
|---|------------|--------------------|
| Baukosten (SIA Phasen 2 bis 55) | | 11'100'000.00 |
| Werkleitungen verlegt | | -80'000.00 |
| Beiträge Dritter | | - |
| Zwischentotal 1 | | 11'020'000.00 |
| Bundes- und Kantonsbeitrag | -75% | -8'265'000.00 |
| Zwischentotal 2 | | 2'755'000.00 |
| Gemeindebeitrag | -25% | -688'750.00 |
| <i>hiervon Beitrag Uznach</i> | <i>23%</i> | <i>-160'478.75</i> |
| <i>hiervon Beitrag Schmerikon</i> | <i>77%</i> | <i>-528'271.25</i> |
| Perimeterbelastung brutto | | 2'066'250.00 |
| Anteil Werkleitungen im Erosionsbereich | | -66'250.00 |
| Perimeterbelastung netto | | 2'000'000.00 |

Der Präsident des Aabach-Perimeterunternehmens, Félix Brunswiler, hat die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und den Fachplanern und Projektvertrauten zur Vernehmlassung zugestellt. Die gesammelten Stellungnahmen werden nun den Gemeinderäten von Schmerikon und Uznach zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat tritt ein auf den Mitwirkungsbericht, deren Bemerkungen er zu den Fragestellungen grundsätzlich genehmigt. Gleiches hat auch der Gemeinderat Uznach getan und dabei

noch folgende Bemerkungen zu Fragestellungen gemacht, die mit dem Präsidenten des Aabachunternehmens resp. dem Gemeindepräsidenten von Schmerikon geklärt werden müssten:

- a. 6803 Aldo Gilardoni: Koordinationsbedarf im Rahmen der laufenden **Ortsplanungsrevisionen** bzgl. Zonierung des Quartiers Am Aabach. → Die die beiden Gemeinden beratenden Raumplanungsbüros werden im Einverständnis der Gemeindepräsidenten gebeten, zu dieser Aufgabe gemeinsam Stellung zu nehmen.
- b. 6810 Aldo Gilardoni / 6744 Creatop AG: Die Gemeinde Uznach ist mit dem Aabach an drei Perimeterunternehmen beteiligt. Der Initialaufwand ist tatsächlich beträchtlich, nur ist dieser im Fall des Aabachs grösstenteils bereits erbracht worden.

Sobald der Unterhaltspereimeter mit dem Bauperimeter zusammen erarbeitet worden ist, ist die Fortführung ein kleiner Aufwand, aber ein Erfolgsfaktor dafür, dass dem Unterhalt in wasserbaulichen und vor allem auch ökologischen Sinn gebührend Rechnung getragen wird.

Wenn der Aufwand gescheut wird, das Perimeter-Unternehmen fortbestehen zu lassen, jährlich Budget und Rechnung zu erstellen und Versammlungen durchzuführen, dann kann ein Bachreglement Abhilfe schaffen. Das Bachreglement regelt die Recht und Pflichten der Bachkommission, die den ordentlichen Unterhalt und Ausbau sicherstellt, die Interessen der Perimeter wahrnimmt, den Perimeteransatz festlegt und die notwendigen Aufträge erteilt. In der Bachkommission Einsitz nehmen z.B. Anwohnerverepreter (paritätisch) aus den beteiligten Perimetergebieten, Ortsgemeindeverpreter und Ratsmitglieder. Im Gegenzug werden die Perimeter-Unternehmen aufgelöst unter Beibehaltung der Unterhaltspereimeter. Die Perimetermitglieder haben die Aufwendungen zu begleichen, Schadstellen zu melden und den Zutritt zu gewähren. In Weesen amtet die Bachkommission seit 2016 und vereint 3 Bachperimeter, die zum Teil gemeindeübergreifend verlaufen. → Bevor leichtfertig beidseits der Gemeindegrenze unterschiedliche Regelungen angewandt werden, ist die Variante Bachreglement vertieft zu prüfen, wozu auch die bestehenden Perimeterunternehmen Ernetschwilerbach und Steinenbach beizuziehen sind.

Feststellungen

Die Frage nach der Fortführung des Perimeter-Unternehmens ist mit dem Gemeinderat Uznach zu erörtern und diesbezüglich eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Vorab möchte sich der Gemeinderat mit den Grundlagen auseinandersetzen und sich selber eine Meinung dazu bilden. Grundsätzlich bestätigt der Gemeinderat die Baukosten verteilen zu wollen und den Beitrag der Gemeinde(n) auf 25% zu begrenzen. Die Finanzierung der Unterhaltskosten durch Perimeter oder durch die Gemeinde ist wie erwähnt vertieft zu prüfen.

Beschluss:

1. Der Mitwirkungsbericht mit den Fragestellungen und Bemerkungen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten verbliebenen Baukosten sind nach dem Kostenverteiler, der durch die Schätzungskommission definiert wird, zu verteilen. Der Anteil der Gemeinde(n) wird auf 25% festgelegt.
3. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in der LinthSicht und im Gemeindeblatt Schmerikon bekanntzugeben. Die beiden Ratsschreiber werden gebeten, sich diesbezüglich abzusprechen.

4. Protokollauszug an:

- Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, Andreas Düring, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Uznach, Städtchen 10, Postfach 233, 8730 Uznach
- Perimeterkommission Aabach-Talstrecke (Präsident Félix Brunswiler)
- Schätzungskommission
 - Frei + Krauer AG, Christoph Meier, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil-Jona
 - PML Ingenieurbüro AG, Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein
 - Walter Keller, Alpsteinstrasse 1, 9533 Kirchberg
- Flussbau AG, Fabio Wyrsh, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
- Félix Brunswiler, Gemeindepräsident
- Akten

Versand am:

GEMEINDERAT SCHMERIKON

Der Gemeindepräsident

Félix Brunswiler

Der Ratsschreiber

Claudio De Cambio

Deklaration nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b kant. Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2):

öffentlich

nicht öffentlich

3. Gemeinderat Uznach
Auszug aus dem Protokoll, 24. Februar 2021



Gemeinderat Uznach Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 24. Februar 2021

1

54 **73.05.21** **Bachverbauungen**
 73.05.21.02 **Verbauung Aabach**
 Ausbau Aabach 2. Etappe
 Stellungnahme zu Mitwirkungsergebnis

Geschäft 2017-447

Beilagen: Mitwirkungsbericht 2021 02 16; Bachreglement Weesen 2016 02 15

Mit Entscheid vom 23.09.2020 (Traktandum Nr. 1411) hat der Gemeinderat den Planungsstand und den Terminplan zur Kenntnis genommen und die Freigabe zur Durchführung des Mitwirkungsverfahrens im gesamten Perimetergebiet erteilt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Planungs- und Baugesetz PBG, Wasserbaugesetz WBG) sind Bauprojekt und Sondernutzungsplan einem Mitwirkungsverfahren zu unterstellen. Die Verwaltungskommission des Perimeter-Unternehmens hat am 02.11.2020, 18 Uhr, zwar die direkten Anstösser/innen in der Aula des Oberstufenschulhauses Haslen informieren können, aber aufgrund der Corona-Schutzmassnahmen auf die folgende Orientierungsversammlung von 19.30 Uhr zum Mitwirkungsverfahren und die Mitgliederversammlung verzichten müssen. Gleichwohl ist das Mitwirkungsverfahren durchgeführt und verlängert worden, damit möglichst viel Zeit für eine breite Mitwirkung zur Verfügung steht. Die Beteiligung der Perimeterpflichtigen ist über eine eigene Homepage mit dem neuen Instrument der e-Mitwirkung unterstützt worden.

Wider Erwarten ist die Mitwirkungsmöglichkeit kaum genutzt worden. Dabei handelt es sich um ein relativ grosses Wasserbauprojekt mitten durch zum Teil dicht besiedeltes Baugebiet, womit viel Landerwerb verbunden ist. Pro memoria: die provisorische Kostenaufteilung präsentiert sich wie folgt:

| | | |
|---|------|---------------|
| Baukosten (SIA Phasen 2 bis 55) | | 11'100'000.00 |
| Werkleitungen verlegt | | -80'000.00 |
| Beiträge Dritter | | - |
| Zwischentotal 1 | | 11'020'000.00 |
| Bundes- und Kantonsbeitrag | -75% | -8'265'000.00 |
| Zwischentotal 2 | | 2'755'000.00 |
| Gemeindebeitrag | -25% | -688'750.00 |
| <i>hiervon Beitrag Uznach</i> | 23% | -160'478.75 |
| <i>hiervon Beitrag Schmerikon</i> | 77% | -528'271.25 |
| Perimeterbelastung brutto | | 2'066'250.00 |
| Anteil Werkleitungen im Erosionsbereich | | -66'250.00 |
| Perimeterbelastung netto | | 2'000'000.00 |

Der Präsident des Aabach-Perimeterunternehmens, Félix Brunswiler, hat die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und den Fachplanern und Projektvertrauten zur Vernehmlassung zugestellt. Für die Gemeinde Uznach haben Stefan Kühne, Gemeinderat, und Mario Fedi, Gemeindeschreiber, Stellung genommen. Die gesammelten Stellungnahmen werden nun den Gemeinderäten von Schmerikon und Uznach zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat erwägt und beschliesst

1. Der Gemeinderat bedankt sich bei den Mitwirkenden für ihre Mitarbeit und bei Félix Brunswiler für die Durchführung.
2. Die Bemerkungen zu den Anträgen / Bemerkungen werden im Grundsatz genehmigt.
3. Die Bemerkungen zu folgenden Anträgen / Bemerkungen bedürfen weiterer Klärung mit dem Präsidenten des Aabach-Perimeterunternehmens resp. dem Gemeindepräsidenten von Schmerikon:
 - a) 6803 Aldo Gilardoni: Koordinationsbedarf im Rahmen der laufenden **Ortsplanungsrevisionen** bzgl. Zonierung des Quartiers Am Aabach.
→ Die Raumplanungsbüros, die die beiden Gemeinden beraten, werden im Einverständnis der Gemeindepräsidenten gebeten, zu dieser Aufgabe gemeinsam Stellung zu nehmen.
 - b) 6810 Aldo Gilardoni / 6744 Creatop AG: Die Gemeinde Uznach ist mit dem Aabach an drei Perimeterunternehmen beteiligt. Der Initialaufwand ist tatsächlich beträchtlich, nur ist dieser im Fall des Aabachs grösstenteils bereits erbracht worden. Mit dem bereits erarbeiteten Bauperimeter ist nämlich auch der Unterhaltspereimeter bereits gegeben. Und ist der Unterhaltspereimeter erstellt, ist die Fortführung ein kleiner Aufwand, aber ein Erfolgsfaktor dafür, dass dem Unterhalt in wasserbaulichen und vor allem auch ökologischen Sinn gebührend Rechnung getragen wird.

Wenn der Aufwand gescheut wird, das Perimeter-Unternehmen fortbestehen zu lassen, jährlich Budget und Rechnung zu erstellen und Versammlungen durchzuführen, dann kann ein Bachreglement Abhilfe schaffen. Das Bachreglement regelt die Rechte und Pflichten der Bachkommission, die den ordentlichen Unterhalt und Ausbau sicherstellt, die Interessen der Perimeter wahrnimmt, den Perimeteransatz festlegt und die notwendigen Aufträge erteilt.

In der Bachkommission Einsitz nehmen z.B. Anwohnervertreter (paritätisch) aus den beteiligten Perimetergebieten, Ortsgemeindevertreter und Ratsmitglieder. Im Gegenzug werden die Perimeter-Unternehmen aufgelöst unter Beibehaltung der Unterhaltspereimeter. Die Perimetermitglieder haben die Aufwendungen zu begleichen, Schadstellen zu melden und den Zutritt zu gewähren.

In Weesen amtet die Bachkommission seit 2016 und vereint drei Bachperimeter, die zum Teil gemeindeübergreifend verlaufen. Bevor leichtfertig beidseits der Gemeindegrenze unterschiedliche Regelungen angewandt werden, ist die Variante Bachreglement vertieft zu prüfen, wozu auch die bestehenden Perimeterunternehmen Ernetschwilerbach und Steinenbach beizuziehen sind.

4. Der Gemeinderat Uznach nimmt den von Félix Brunswiler übermittelten Vorschlag gerne auf, in einer Delegation die Thematik Unterhaltspereimeter zu vertiefen und eine für beide Nachbarn befriedigende Lösung zu finden.
5. Der Gemeindebeitrag von 25% wird bestätigt.

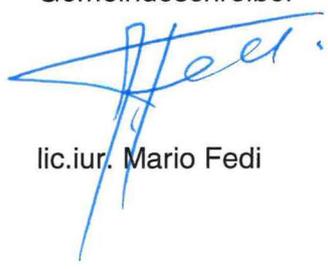
6. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in der LinthSicht und im Gemeindeblatt Schmerikon bekanntzugeben. Die beiden Gemeindeschreiber werden gebeten, sich diesbzgl. abzusprechen.
7. Protokollauszug an
 - a) Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, Herr Andreas Düring, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
 -  b) Perimeterkommission Aabach-Talstrecke, Herr Félix Brunswiler, Präsident, Postfach 14, 8716 Schmerikon (zusätzlich per Mail unsigned als word.doc)
 - c) Flussbau AG, Herr Fabio Wyrsh, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
 - d) Herr Stefan Kühne, Gemeinderat, per E-Mail
 - e) Finanzverwaltung, intern
 - f) Akten

Gemeinderat UZNACH
Gemeindepräsident



Diego Forrer

Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Versandt am: 01.03.2021

4. Aabach Ausbau 2. Etappe
Bericht zum [Mitwirkungsverfahren](#) vom 21. Mai bis 21. Juni 2024



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|---|--|
| 01 | <p>St. Galler Wanderwege</p> <p>juerg@schufi.ch</p> <p>fe-lixhengartner@thurweb.ch</p> | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>.... (Das) Wanderwegnetz (ist) erheblich vom Wasserbauprojekt betroffen. Ich stelle fest, dass die Verbesserungsmöglichkeiten bisher noch nicht voll ausgeschöpft werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Auf dem Areal der Spinnerei Uznaberg auf Gemeindegebiet Uznach, von "KW" bis Brücke Kantonsstrasse, ist vorgesehen, den Fussgängersteg zu entfernen und den Wanderweg am neu zu gestaltenden linken Aabachufer zu führen. Diese Absicht begrüsse ich.- Im Abschnitt Brücke Kantonsstrasse - Unterquerung Autobahn - Brücke Hanfteilstrosse verläuft der lokale Wanderweg entlang der Kantonsstrasse und auf der Hanfteilstrosse, durchgehend auf Hartbelag. Aus Sicht der Wandernden wäre es wesentlich schöner, wenn der Wanderweg auch in diesem Bereich ans linke Aabachufer, also von der Schmerkner auf die Uznacher Seite, auf das neu zu gestaltende Ufer verlegt würde. <p>In einer zweiten Eingabe wird ergänzend vorgeschlagen den bisherigen Wanderweg nicht mehr via Härti zur Aabachbrücke (zu führen), sondern bei Punkt 416 in den zweiten Wanderweg (zu leiten), welcher über den Kiesweg zur Aabachbrücke führt. (siehe Anhang 01)</p> | <p>Der Wunsch den Wanderweg, der aus dem Aabach-Tobel herauskommt mit den Wanderwegen im Unterlauf in der Kleinen und Grossen Allmeind zu verknüpfen und entlang des Aabachs zu führen, ist nachvollziehbar. Die aktuellen Alternativen verlaufen allesamt über befestigte Strassen und Wege.</p> <p>Hingegen stehen der Realisierung im Abschnitt zwischen der Kantonsstrasse Nr. 17 Uznaberg und der SBB-Brücke kaum überwindbare Hindernisse entgegen. Betroffen wären private Grundstücke im Baugebiet, Landwirtschaftsflächen und ein kantonales Grundstück mit Liegenschaften für Fahrende. Der Weg würde im Gewässerraum verlaufen und die Entfernung von Ufervegetation wäre teilweise erforderlich. Zwischen Hanfteil bis südlich des Autobahnzubringers besteht linksseitig zudem kein verfügbarer Raum für einen Weg zwischen Bach und Auffahrtrampe zur A15.</p> <p>Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|---|
| 02 | Swissgrid me-lissa.meyer@enertrans.ch | Antrag / Bemerkung Die Bouygues E&S EnerTrans nimmt im Auftrag der Swissgrid AG Stellung und formuliert Anträge zu den Sicherheitsvorschriften zu Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen | Bei der ersten Mitwirkung, bei der es sowohl um das Bauprojekt und den Gewässerraum ging, hatte Swissgrid bereits eine entsprechende Eingabe gemacht. Schon damals wurde zugesichert, dies im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|---|--|
| 03 | ASTRA Filiale Winterthur Inhaber Parzellen S-759, S-898, U-922 | Antrag / Bemerkung Nach Prüfung der Unterlagen (kann das ASTRA) dem Vorhaben nur gemäss den in (ihrer) Stellungnahme vom 20. November 2020 aufgeführten ...Bedingungen und Auflagen zustimmen. Es erfolgt eine Wiederholung der Auflagen: | Aus nicht nachvollziehbaren Gründen ist die Eingabe des ASTRA vom 20. November 2020 in den Akten nicht auffindbar und im Mitwirkungsbericht vom 23. Februar 2021 nicht erwähnt. Daher erfolgt nachstehend die «Reaktion» auf die einzelnen Punkte. |
| 03 | | 1. Für die dauernde und/oder vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen im Eigentum der Eidgenossenschaft, vertreten durch die ASTRA - Infrastrukturfiliale Winterthur, ist frühzeitig (mit der zuständigen Person) Kontakt....aufzunehmen. | Die Projektleitung, bzw. Bauleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Ausführung</u> zu berücksichtigen |
| 03 | | 2. Im Bereich der Brücke Aabach/Kantonsstrasse (QP 24.1, km 2.281) ist die bestehende Foundation der Brückenstützen zwischen der mittleren Sohlenlage und dem hinterbetonierten Blocksatz durch einen zusätzlichen Verbau der Bachsohle vor Auskolkung respektive Unterspülung der Pfeilerfundamente zu schützen. | Die Projektleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Überarbeitung des Auflageprojektes vor der öffentlichen Auflage</u> zu berücksichtigen |
| 03 | | 4. Durch das Bauvorhaben des Gesuchstellers dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse noch deren Nutzung und Unterhalt in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. | Die Projektleitung, bzw. Bauleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Ausführung</u> zu berücksichtigen |
| | | 5. Der Zugang für Betrieb, Unterhalt und Inspektion der Bauten und Anlagen der Nationalstrasse darf durch die Massnahmen zum Hochwasserschutz Aabach nicht behindert werden und muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt im Speziellen für den Zugang zu Brückenwiderlager, den Zugang zu Brückenhohlkörper oder anderen Bauteilen der Nationalstrassenbrücken. | Die Projektleitung, wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Überarbeitung des Auflageprojektes vor der öffentlichen Auflage</u> zu berücksichtigen |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|--|---|
| 03 | ASTRA Filiale Winterthur (Fortsetzung) | <p>3. Die Baulinie Gewässerraum und damit verbunden der Gewässerraum des Aabachs sind im Bereich der Nationalstrasse N15/10 mit der Nationalstrassenbaulinie und dem Nationalstrassen-Perimeter überlagert. Im Falle eines allfälligen Ausbaus der Nationalstrasse sind die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum darf den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht kategorisch verhindern. Anlagen der Nationalstrasse wie Entwässerungsleitungen etc. sind Bestandteile, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden und sollen nach einer entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden können.</p> <p>Mit Rücknahme der Baulinie Gewässerraum und des damit verbundenen Gewässerraumes des Aabachs im Bereich der Nationalstrasse auf die Nationalstrassenbaulinie (10 m ab Fahrbahnrand der Nationalstrasse) soll jedoch eine klare Abgrenzung beider Interessensräume entstehen.</p> <p>Demzufolge werden zukünftige Interessensabklärungen zwischen Baulinie Gewässerraum respektive Gewässerraum Aabach und der Nationalstrassenbaulinie im konkreten Genehmigungsverfahren hinfällig.</p> | <p>Das Anliegen ist berechtigt. Die Umsetzung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Bis auf einen kurzen Abschnitt unmittelbar bei der Auffahrtrampe Richtung Reichenburg sind die Baulinien Nationalstrasse und GWR quer zueinander. Wie soll da die Abstimmung erfolgen.</p> <p>Das Raumplanungsbüro ERR wird angewiesen den Sachverhalt mit den zuständigen Stellen das ASTRA abzustimmen und <u>ggf. eine Anpassung des SNP vor der öffentlichen Auflage vorzunehmen.</u></p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|--|---|
| 03 | ASTRA Filiale Winterthur (Fortsetzung) | <p>6. Bauarbeiten im und am Bereich des Nationalstrassen-Perimeters dürfen nur nach Absprache mit der zuständigen Nationalstrassenbehörde, ,ausgeführt werden.</p> <p>Diese ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu informieren. Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen auf der Nationalstrasse sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind ausdrücklich bewilligungspflichtig und allfällige Leistungen der Nationalstrassenbehörden sind zu entschädigen.</p> | Die Projektleitung, bzw. Bauleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Ausführung</u> zu berücksichtigen |
| 03 | | <p>7. Sind Anpassungen am bestehenden Wildschutzzaun entlang der Nationalstrasse erforderlich, ist dies vorgängig mit der Gebietseinheit Nationalstrassen Gebiet VI zu planen und zu koordinieren. Der Wildschutzzaun muss während der gesamten Bauzeit immer geschlossen sein. Für die Dauer einer allfälligen Zaundemontage und -montage ist ein Zaun-Provisorium zu erstellen, das während der gesamten Bauzeit immer geschlossen bleiben muss.</p> | Die Projektleitung, bzw. Bauleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Ausführung</u> zu berücksichtigen |
| 03 | | <p>8. Der Gesuchsteller haftet der Nationalstrasse und Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem Bau, der bewilligten Baute entstehen können.</p> | Kenntnisnahme |
| 03 | | <p>9. Demgegenüber lehnt das ASTRA jede Haftung für Schäden ab, welche an der Baute der Bewilligungsnehmerin durch Bau, Bestand, Betrieb oder Unterhalt der Nationalstrasse N15/10 samt deren Bestandteilen entstehen können. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen</p> | Kenntnisnahme |
| 03 | | <p>10. Für sämtliche entstehende Kosten und Aufwendungen hat die Bewilligungsnehmerin vollumfänglich aufzukommen.</p> | Kenntnisnahme |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|--|---|
| 04 | Gilardoni Aldo, 8716 Schmerikon Inhaber Parzellen S-712 | Antrag / Bemerkung 1. Vorrang Gewässerschutz vor Raumplanung? Es stellt sich die Frage weshalb die Festlegung des Gewässerraums und des Sondernutzungsplans vorgängig der Ortsplanungsrevision vorgenommen werden soll. Mit dieser Reihenfolge wird der Festlegung des Gewässerraums ein höheres Gewicht als der Umsetzung des Raumplanungsrechts eingeräumt. Nach meiner Auffassung eine einseitige Auslegung seitens der Exekutive. Bei der umgekehrten Reihenfolge würde sich auch das Subventionsverfahren (Seite 4) anders gestalten. Die vorgesehene Revision des Richtplans und die Überarbeitung des Zonenplans in der Gemeinde Schmerikon würden den Standpunkt des BAFU bezüglich «nicht dicht bebaut» in Frage stellen. | Vorgesehen war die Gewässerraumfestlegung gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgek. GSchV) vom 4. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2018. Dieser Termin wurde nirgends eingehalten. Für die grundeigentümergebundene Festlegung kommt primär das Verfahren der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung in Frage; d.h. spätestens mit der Überarbeitung der Ortsplanung wäre für sämtliche Gewässer der Gemeinde die jeweiligen Gewässerräume zu definieren. Dies wird in den nächsten fünf Jahren der Fall sein. Mit den Übergangsbestimmungen wurde eine provisorische GWR festgelegt. Anlässlich von Wasserbauprojekten wird daher vorgezogen für das betreffende Gewässer der GWR definitiv festgelegt, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. |
| 04 | | 2. Zwingend Gewässerraum? Das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen hält in Art. 90 fest, in welchen Fällen auf die Errichtung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Gemäss Absatz 2 kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn die Hochwassersicherheit und Zugang für Unterhalt sichergestellt sind, sowie keine ökologischen Interessen entgegenstehen. Art. 90 3a Hochwassersicherheit: Mit dem Sanierungsprogramm soll die Hochwassersicherheit erhöht werden. Dies wird durch bauliche Massnahmen an den beidseitigen Uferverbauungen des Aabachs erreicht. Art. 90 3b Zugang: Der Zugang für den Unterhalt kann durch entsprechende Bestimmungen weiterhin erhalten oder sogar verbessert werden. S. Lösungsansatz Seite 5 Art. 90 3c ökologische Interessen: Die gesamte westliche Streckenlänge von Grundstück Nr. 256 bis Grundstück 1213 ist mit Ufermauern bestückt. Diese Mauern werden | Die GSchV als übergeordnetes Recht definiert Art. 41a Abs.5 die Anforderungen an den Verzicht zur Festlegung abschliessend. Keines der darin aufgeführten Kriterien findet im Aabach-Projekt Anwendung. Damit besteht kein Anspruch auf einen Verzicht. Einzige Option zur Abweichung von der «ordentlichen» GWR Ausscheidung bleibt die Anpassung der Breite mit dem Argument des «dicht überbauten Gebietes» (düG), basierend auf Art 41a Abs. 4 lit. a GSchV. Hierbei könnte der GWR minimal auf 5m für den technischen Zugang reduziert werden. Das BAFU hat jedoch mit Verweis auf die Bundesgerichtspraxis in vergleichbaren Fällen die Anwendbarkeit des Kriteriums «d.ü.G.» für das vorliegende Aabach-Projekt als nicht gegeben erachtet. |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|---|
| | | <p>ersetzt resp. neue Mauern vorgestellt. Das anschließende Gelände besteht aus asphaltierten Flächen oder Rasen. Es sind keine ökologischen Interessen erkennbar. Die Errichtung eines Gewässerraums in den Bereichen mit künstlicher Ufergestaltung zur Sicherung eines ökologischen und naturnahen Bachlaufs ist unnützlich und widerspricht den Rahmenbedingungen.</p> | |
| 04 | <p>Gilardoni Aldo, 8716 Schmerikon (Fortsetzung)</p> | <p>3. Wegleitung Hochwasserschutz an Fliessgewässern</p> <p>In der Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern (BAFU, VU-7515-D, 2001) wird auf die Berücksichtigung anderer Fachgebiete hingewiesen, um Konflikte zu vermeiden. Eine Berücksichtigung der anderen Fachgebiete namentlich des Raumplanungsrechtes und der privaten Interessen ist auch in der 2. Auflage des Mitwirkungsverfahrens nicht erkennbar.</p> <p>In der Einladung zur 2. Mitwirkung werden die erwogenen und dann doch nicht vollzogenen Schritte auf kantonaler und nationaler Ebene erwähnt. Offensichtlich fehlte es an Unterstützung durch unsere kantonalen und nationalen Volksvertreter. Die Vermutung liegt nahe, dass andere Opportunitäten im Vordergrund stehen und die Gemeinderäte von Uznach und Schmerikon die Auseinandersetzung mit den Bundesämtern für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt (BAFU) deshalb scheuen. Vor allem steht da an vorderster Front die Sorge um allenfalls entfallende Bundesbeiträge.</p> | <p>Die zitierte Wegleitung stammt von 2001, bevor der Gewässerraum in die Gewässerschutzgesetzgebung aufgenommen wurde. Wertvolle Hinweise sind in neueren Publikationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. - Kanton St.Gallen, AREG: Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe - Stand Mai 2021. <p>Die Gemeinderäte haben beim BAFU mehrfach interveniert. Das BAFU hat mit Verweis auf die Bundesgerichtspraxis in vergleichbaren Fällen die Anwendbarkeit des Kriteriums «dicht überbautes Gebiet» als nicht gegeben erachtet.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Realisierung ohne Bundesbeiträge im Umfang von 40% für die betroffenen Gemeinwesen eine hohe Hürde darstellen. Die Mehrkosten müssten in diesem Fall den Betroffenen überbürdet werden.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|---|
| 04 | Gilardoni Aldo, 8716 Schmerikon (Fortsetzung) | <p>4. Bezüglich der Subventionen des Bundes zu diesem Bauvorhaben gibt wiederum die vorerwähnte Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fließgewässern unter dem Titel «Subventionen des Bundes» eine klare Vorgabe:</p> <p>Die entscheidende Voraussetzung für eine Subvention von Seiten des Bundes ist die zweckmässige Planung des entsprechenden Hochwasserschutzprojekts:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abstimmung und Koordination mit anderen Interessen und Partnern ist sichergestellt.- Es gibt keine Doppelsubventionen (beispielsweise von Wasserbau und Forstwirtschaft).- Die Arbeiten sind im öffentlichen Interesse.- Die Kostenbeteiligung ist entsprechend der Interessenlage festgelegt.- Bei Zielkonflikten sind die getroffenen Wertungen begründet.- Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der gesamten Bundesgesetzgebung (also auch die Vorschriften des Gewässerschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes etc.). <p>Es hat weder eine Abstimmung noch eine Koordination mit betroffenen Grundeigentümern stattgefunden und die offensichtlich vorhandenen Zielkonflikte herrührend aus dem vermeintlich notwendigen Gewässerraum sind nicht begründet.</p> <p>Die beiden bis jetzt durchgeführten Mitwirkungsverfahren wurden mit der Aufschaltung einer Plattform im Internet anschaulich durchgeführt. Was jedoch grundsätzlich fehlte waren Begehungen vor Ort. Dabei sind diese explizit auf Seite 32 der Wegleitung des BWG von 2001 erwähnt. Die realitätsferne Planung des Gewässerraums lässt den Eindruck aufkommen, dass von Seiten ARE und BAFU keine Begehung vor Ort stattfand.</p> <p>Diese fehlende Kommunikation ist nicht nachvollziehbar und hätte das Verfahren wesentlich vereinfachen können.</p> | <p>Die zitierten Grundsätze als Voraussetzung für die Subventionen durch den Bund beinhalten auch den Hinweis auf die Erfüllung der gesamten Bundesgesetzgebung, mithin auch der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese ist 2011 mit dem Konzept der Gewässerräume ergänzt worden, zu einem späteren Zeitpunkt als die zitierte Wegleitung zum Hochwasserschutz.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|--|
| 04 | Gilardoni Aldo, 8716 Schmerikon (Fortsetzung) | <p>5. Verhältnisse im Einzugsgebiet</p> <p>Eine Forderung aus der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» ist die Erstellung eines Ereigniskatasters. Meines Wissens ist der Aabach im Streckabschnitt Uznaberg – SBB Brücke in den frühen 1970-Jahren einmal über die Ufer getreten. Dabei war die Ursache eine zu tief gelegte Hilfsbrücke für den Bau des Zubringers zur A53 die zu einer Verklausung führte. Mitnichten war das Abflussvolumen die Ursache.</p> | <p>Das Hochwasserschutzprojekt orientiert sich an den Dimensionierungsgrundsätzen der diversen Ereignisjährlichkeiten. I.d.R. wird HQ 100 als Grundlage genommen. Hierbei wird aufgrund der statistischen Daten der Hochwasserabfluss eines alle hundert Jahre stattfindenden Ereignisses dimensioniert. Es ist nachvollziehbar, dass es sich aufgrund der Datenlage um Extrapolationen handeln und nicht gemessene Daten. Ob es hierbei zu Übertretung der Ufer gekommen ist oder nicht ist nicht von Relevanz.</p> |
| 04 | | <p>6. Unsicherheiten bei den Grundlagen</p> <p>In der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» wird auf die Unsicherheiten bei den Bemessungsgrundlagen hingewiesen.</p> <p>Im Zusammenhang zwischen den offensichtlich nicht vorhandenen Schadenereignissen im Streckenabschnitt Uznaberg – SBB Brücke und den Unsicherheiten entbehrt die Errichtung eines Gewässerraums von 44 m jeder Rechtfertigung.</p> | <p>Der GWR wird gemäss GSchG festgelegt zur Gewährleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der natürlichen Funktionen der Gewässer; - des Schutzes vor Hochwasser und - der Gewässernutzung <p>Die Bemessung basiert auf diesen Grundsätzen und wurde durch die GSchV, Gerichtsentscheiden und Arbeitshilfen konkretisiert.</p> |
| 04 | | <p>7. Rangordnung und Raumplanerische Massnahmen</p> <p>In der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» wird im Kapitel Rangordnung zwischen passiven und aktiven Massnahmen unterschieden. Die Ausscheidung eines Gewässerraums von 44 m stellt eine passive Massnahme dar und bewirkt in ihrer Ausgestaltung nahezu eine Enteignung der Grundstückseigentümer. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf zwei Bauermittlungsverfahren aus dem Jahr 2022 an der Hanfteilstrosse 3 hin. Weder eine Ersatzbaute noch eine Verbesserung der Dachraumnutzung wurden als bewilligungsfähig beurteilt.</p> <p>Mit raumplanerischen Massnahmen könnten die Interessen der Grundeigentümer in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> | <p>Die zitierte Wegleitung stammt von 2001, bevor der Gewässerraum in die Gewässerschutzgesetzgebung aufgenommen wurde. Wertvolle Hinweise sind in neueren Publikationen enthalten (siehe oben).</p> <p>Objektschutzmassnahmen stellen keine Alternative zur «ordentlichen» GWR-Ausscheidung. Einzige Option zur Abweichung von der «ordentlichen» GWR Ausscheidung ist die Anpassung der Breite mit dem Argument des «dicht überbauten Gebietes» (düG), basierend auf Art 41a Abs. 4 lit. a GSchV. Hierbei könnte der GWR minimal auf 5m für den technischen Zugang reduziert werden. Das BAFU hat jedoch mit Verweis</p> |

| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|---|
| | | <p><i>Zitat aus der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» Kapitel Raumplanerische Massnahmen:</i></p> <p><i>«Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung bereits besteht, oder dort, wo nach Abwägung aller Interessen eine Änderung der Nutzung unbedingt erforderlich ist, sollen bauliche und technische Massnahmen das Gefahrenpotential mindern. Folgende raumplanerische Massnahmen tragen zum Hochwasserschutz bei:</i></p> <p>.....</p> <p><i>Bauauflagen und entsprechender Objektschutz für bestehende und geplante Objekte in gefährdeten Gebieten.</i></p> | <p>auf die Bundesgerichtspraxis in vergleichbaren Fällen die Anwendbarkeit des Kriteriums «düG» für das vorliegende Aabach-Projekt als nicht gegeben erachtet.</p> |
| 04 | Gilardoni Aldo, 8716 Schmerikon (Fortsetzung) | <p>8. Lösungsansatz im Interessenkonflikt Gewässer-raum - Eigentümerschutz</p> <p>Die vorgesehene Ausscheidung eines Sondernutzungsplans wäre dann sinnvoll, wenn damit eine eingeschränkte Nutzung definiert und auf die Schaffung eines Gewässer- raums verzichtet würde. Eine eingeschränkte Nutzung könnte beispielsweise aufzeigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Ersatzbauten möglich sind, wenn das Eindringen von Wasser durch entsprechende Konstruktion der Gebäudeöffnungen verhindert wird. - Ersatzbauten den Zugang zum Gewässer verbessern. - Ersatzbauten und/oder Neubauten einen höheren Gefahrenschutz und/oder ein niedrigeres Schadenpotential aufweisen. <p>Die administrative Umsetzung einer eingeschränkten Nutzung bedingt einen höheren gesetzgeberischen Aufwand. Sie berücksichtigt jedoch die Interessen der direkt anliegenden Grundeigentümer und schafft die Grundlage für eine baldige Realisierung der 2. Etappe der Aabach Sanierung.</p> | <p>Objektschutzmassnahmen stellen keine Alternative zur «ordentlichen» GWR-Ausscheidung. Einzige Option zur Abweichung von der «ordentlichen» GWR Ausscheidung ist die Anpassung der Breite mit dem Argument des «dicht überbauten Gebietes» (düG), basierend auf Art 41a Abs. 4 lit. a GSchV. Hierbei könnte der GWR minimal auf 5m für den technischen Zugang reduziert werden. Das BAFU hat jedoch mit Verweis auf die Bundesgerichtspraxis in vergleichbaren Fällen die Anwendbarkeit des Kriteriums «düG» für das vorliegende Aabach-Projekt als nicht gegeben erachtet.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|---|---|--|
| 05 | Hochbauamt des Kantons St. Gallen 9001 St. Gallen Inhaber Parzellen U-406 | Antrag / Bemerkung Grundsätzlich unterstützen wir das Hochwasserschutz-Projekt der 2. Etappe des Aabachs. Zu den Massnahmen Abschnitt A53 bis Brücke Fahrende haben wir folgendes Anliegen: Entlang der gesamten Grundstücksgrenze GS-Nr. 406 zum Aabach gibt es derzeit einen üppigen Baum- und Buschwerkbestand, welcher einen durchgängigen Sichtschutz zu den Nachbarliegenschaften auf der anderen Seite des Aabachs gewährleistet. Diese Umgebungsqualität soll beibehalten und soweit möglich im Projekt nach der Rodung wiederhergestellt werden. In den heutigen Massnahmenplänen scheint die Bepflanzung im Bereich der Ufererhöhung nicht durchgängig zu sein. Gerne möchten wir in der Detailplanung dazu einbezogen werden. | Die Projektleitung, bzw. Bauleitung wird angewiesen diesen Sachverhalt <u>bei der Ausführung</u> zu berücksichtigen |
| 05 | | Ein offener Punkt ist für uns die Frage der Kostenbeteiligung. Es ist nicht klar inwieweit sich der Eigentümer von GSNr. 406 an den Projektkosten beteiligen sollte/muss. Für uns ist es wichtig, dass wir allfällige Kostenbeiträge früh genug erfahren, damit wir rechtzeitig budgetieren können. Wir bitten Sie uns deshalb spätestens 1.5 Jahre vor Ausführung darüber zu informieren (auch die Thematik der Landabtretung sollte bis dahin geregelt werden). Ausserdem möchten wir betreffend dem Baubeginn und dem Bauablauf früh genug informiert werden, damit auch die direkt vom Bauvorhaben betroffenen fahrenden Mieter orientiert werden können. | Die Kostenbeteiligung der Betroffenen wird im Beitragsplan definiert. Dieser wird koordiniert mit dem Hochwasserschutzprojekt und dem SNP GWR öffentlich aufgelegt. Die Natur und der Umfang des Projektes bedingen eine vorausschauende öffentliche Information. |
| 06 | | Abschliessend möchte wir noch wissen, ob es zu diesem Mitwirkungsverfahren einen zusammenfassenden Bericht der Rückmeldungen gibt? | Vorliegend |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|--|---|
| 07 | <p>PERE Immo GmbH,, Otto Kuster, 8716 Schmerikon</p> <p>Inhaber Parzellen S-565, S-517</p> | <p>Antrag / Bemerkung</p> <p>hiermit möchten wir gerne zum Mitwirkungsverfahren „Ausbau Aabach 2“ Stellung nehmen. Dies insbesondere, da die Firma PERE Immo GmbH, Eigentümerin der Parzelle S-565, sowie Otto Kuster, Eigentümer der Parzelle S-517, involviert sind.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Gebiet auf der rechten Bachseite von der Kantonsstrassenbrücke bis Hanfteil als „nicht dicht überbautes Siedlungsgebiet“ gelten soll.</p> <p>Wir bitten die zuständigen Personen der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Umwelt (BAFU), sich zusammen mit den Anwohnern vor Ort ein Bild zu machen und aufzuzeigen, wo in diesem Abschnitt noch gebaut werden kann. Es bestehen keine Möglichkeiten, da es sich bereits um ein sehr dicht bebautes Siedlungsgebiet handelt.</p> <p>Zudem, gemäss Raumplanungsgesetz (Art. 1 RPG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Dies ist hier nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Umsetzung der vorliegenden Pläne würde dazu führen, dass die St. Gallerstrasse 74 praktisch begraben würde. Dies würde bedeuten, dass ein Um- oder Neubau nicht mehr realisiert werden könnte, was einer Enteignung der Parzelle gleichkäme. Auch an der St. Gallerstrasse 72 wäre es als Inhaber der Firma Kuster Sport AG in Zukunft sehr schwierig oder gar unmöglich, das Geschäft zu modernisieren oder bei einem Wachstum zu erweitern.</p> <p>Die Liegenschaften St. Gallerstrasse 72 (Parz. S-517) und 74 (Parz. S-565) befinden sich seit über 70 Jahren im Besitz unserer Familie und die Stützmauer wurde selbst finanziert.</p> | <p>Abklärungen im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben ergeben, dass im Gebiet des Aabachs aufgrund der Lage (nicht im Hauptsiedlungsgebiet / Kerngebiet von Schmerikon oder Uznach) keine Reduzierung aufgrund von dicht überbauten Gebiet möglich sei. Das BAFU beruht sich mit der restriktiven Auslegung von dicht überbautem Gebiet auf zwei Bundesgerichtsentscheide. Interventionen seitens beider Gemeinderäte haben keine Wirkung entfaltet.</p> <p>Die Erstellung der bestehenden Mauern erfolgte durch die Anstösser. Mit der Errichtung des Perimeter-Unternehmens Aabach-Talstrecke ging die Wasserbaupflicht an dieses über und die Anstösser wurden unter Abgeltung aus der «Wurhpflicht» entlassen.</p> <p>Das Hochwasserschutzprojekt orientiert sich an den Dimensionierungsgrundsätzen der diversen Ereignisjährlichkeiten. I.d.R. wird HQ 100 als Grundlage genommen. Hierbei wird aufgrund der statistischen Daten der Hochwasserabfluss eines alle hundert Jahre stattfindenden Ereignisses dimensioniert. Ob es bisher zu Übertretung der Ufer gekommen ist oder nicht ist nicht von Relevanz. Hingegen deuten zahlreiche Defizite entlang der bestehenden Uferbefestigungen auf einen Handlungsbedarf hin.</p> |



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|------------|---|----------|
| | | <p>In dieser ganzen Zeit ist nie auch nur annähernd die Gefahr eines Übertrittes des Aabachs auf der rechten Bachseite eingetreten.</p> <p>Wir fordern die zuständigen Behörden von Schmerikon und des Kantons St. Gallen dazu auf, sich für die Ausscheidung des Gewässerraums in einem reduzierten Umfang, unter Inanspruchnahme Ausnahmebestimmungen für dicht überbautes Gebiet (gemäss GSchV Art. 41a Abs. 4 lit. a), einzusetzen.</p> | |

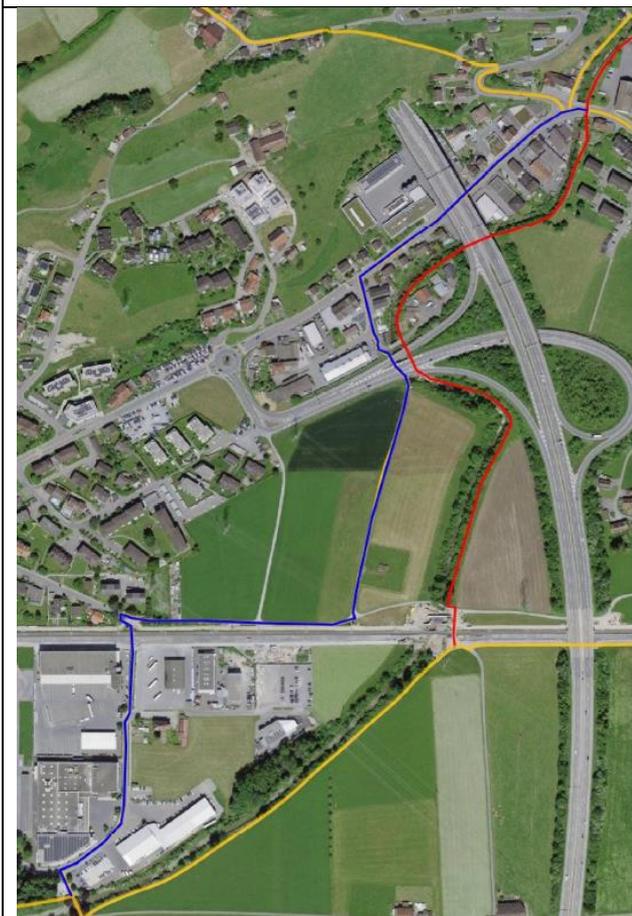
Final GR 23.07.2024



| ID | Teilnehmer | Antrag / Bemerkung / Begründung | Reaktion |
|----|--|--|--|
| 08 | Silvia + Francesco Romano, 8716 Inhaber Parzellen S-661 | Antrag / Bemerkung Wir haben Bedenken, ob diese Massnahme wirklich notwendig ist. Wir sind der Meinung, dass die Sanierung nicht erforderlich ist und zweifeln daran, dass sie den gewünschten Effekt erzielen wird. Die aktuelle Wand, die an unser Grundstück grenzt, erscheint uns vollkommen in Ordnung. Wir bezweifeln, dass ein Neubau langfristig besser halten wird und befürchten, dass eine solche Sanierung zukünftig weitere Kosten verursachen könnte. Wir sind deshalb entschieden dagegen, unser Territorium zu verkleinern und zusätzlich die Kosten für die Sanierung zu tragen. | Die Fachleute beurteilen den Zustand der bestehenden Uferverbauungen als kritisch. An zahlreichen Stellen bestehen Auskolkungen; d.h. die Fundamente werden unterspült und bedrohen die Stabilität der Mauern. Der Eingriff in die anstossenden Grundstücke orientiert sich an wasserbaulichen und ökologischen Grundsätzen. |

ANHANG

Eingabe 01



5. Protokollauszug des Gemeinderates Schmerikon
23. Juli 2024

Protokollauszug des Gemeinderates Schmerikon

Sitzung vom 23. Juli 2024 | Geschäft-Nr. 2024-198

07 Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
07.02.213 Aabach-Perimeter / Hochwasserschutz, 2. Etappe
Bericht zur 2. Mitwirkung zum Sondernutzungsplan Gewässerraum

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 15. August 2023 die Haltung des BAFU in Bezug auf die Gewässerraumauscheidung mit Bedauern zur Kenntnis genommen und dem Antrag der Projektgruppe entsprochen, den Gewässerraum der Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen. Er beschloss, den Sondernutzungsplan auf der Grundlage einer ordentlichen Gewässerraumauscheidung neu zu erarbeiten. Der Plan und der Bericht wurden durch ERR Raumplaner AG auftragsgemäss ausgearbeitet und während 30 Tagen, ab Dienstag 21. Mai 2024 bis Freitag 21. Juni 2024, der Mitwirkung unterstellt.

Insgesamt sind neun Rückmeldungen eingegangen. Hiervon fliessen acht in die Berichterstattung zum Mitwirkungsverfahren ein. Der VCS bestätigte den Eingang der Einladung zur Stellungnahme, verzichtete jedoch letztlich auf eine Eingabe.

Betroffene Institutionen oder öffentliche Unternehmen wie Swissgrid, ASTRA oder das kantonale Hochbauamt weisen auf Auflagen, die anlässlich der Realisierung zu berücksichtigen sind. Einzig das ASTRA formuliert noch einen prüfenswerten Hinweis auf den Abgleich der Baulinien der Nationalstrasse mit dem Gewässerraum (GWR).

Erwartungsgemäss äussern die betroffenen Anstösserinnen und Anstösser höchste Vorbehalte und Unverständnis für das Ausbleiben einer Interessenabwägung und den, mit einer materiellen Enteignung gleichzusetzenden Erlass einer Baulinie.

Dem Gemeinderat liegt der kommentierte Mitwirkungsbericht zur Verabschiedung vor.

Beschluss

1. Vom Mitwirkungsbericht wird zustimmend Kenntnis genommen. Er wird verabschiedet
 - a) und dem Gemeinderat Uznach zur Stellungnahme bzw. Zustimmung unterbreitet;
 - b) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme bzw. Zustimmung des Gemeinderates Uznach den Mitwirkenden zur Kenntnis gebracht.

2. Protokollauszug an

- Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, Andreas Düring, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Uznach, Städtchen 10, Postfach 233, 8730 Uznach
- Perimeterkommission Aabach-Talstrecke (Félix Brunswiler, Präsident)
- IG Aabach, c/o Flussbau AG, Fabio Wyrsh, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
- ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
- Akten

Versand am**GEMEINDERAT SCHMERIKON**

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

Deklaration nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b kant. Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2):

 öffentlich nicht öffentlich

6. Gemeinderat Uznach
Auszug aus dem Protokoll, 14. August 2024



Gemeinderat Uznach Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. August 2024

1

1245 73.05.21 Bachverbauungen
73.05.21.02 Verbauung Aabach
Ausbau Aabach 2. Etappe
Genehmigung Stellungnahme zu 2. Mitwirkung zum Son-
dernutzungsplan Gewässerraum Aabach

Geschäft 2017-447

Beilagen: Bericht zur 2. Mitwirkung zum SNP Gewässerraum Aabach sowie diesbzgl. Stellungnahme des Gemeinderates Schmerikon (Protokollauszug Nr. 2024-198)

Zum Sondernutzungsplan (**SNP**) Gewässerraum Aabach hat zwischen 21.05. und 21.06.2024 eine 2. Mitwirkung stattgefunden resp. hat eine 2. Mitwirkung durchgeführt werden müssen. Der daraus hervorgegangene Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat Schmerikon am 23.07.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und verabschiedet. Dieser ersucht nun den Gemeinderat Uznach ebenfalls um Stellungnahme bzw. Zustimmung.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat Uznach nimmt den Mitwirkungsbericht zum SNP Gewässerraum Aabach sowie die diesbzgl. Stellungnahme des Gemeinderates Schmerikon zustimmend zur Kenntnis.
2. Protokollauszug an
 - a) Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, Herr Andreas Düring, 9001 St. Gallen, per E-Mail an andreas.duering@sg.ch
 - b) Gemeinderat Schmerikon, per E-Mail an Herr Félix Brunschwiler, Präsident,
 - c) Perimeterkommission Aabach-Talstrecke, per E-Mail an Herr Félix Brunschwiler, Präsident
 - d) IG Aabach, c/o Flussbau AG, Herr Fabio Wyrsh, per E-Mail an fabio.wyrsh@flussbau.ch
 - e) ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - f) Akten

Gemeinderat UZNACH
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Diego Forrer', is written over the printed name.

Diego Forrer

Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mario Fedi', is written over the printed name.

lic.iur. Mario Fedi

Versandt am: 19.08.2024